

## **S A T Z U N G**

### **der Stadt Dannenberg (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsatzung) vom 27.11.1995 hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am 27.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (mit Ausnahme von Gemeindeverbindungsstraßen) werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, in der z.Z. geltenden Fassung, keiner Erlaubnis bedürfen, oder nach § 7 der o.g. Satzung lediglich anzeigepflichtig sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann darüber hinaus nur dann abgesehen werden, wenn dieses in begründeten Einzelfällen aus städtebaulichen Gründen oder öffentlichem Interesse notwendig ist.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10 bis 1.000 DM entsprechend Absatz 4 zu erheben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit (befristet maximal bis zu einem Jahr): mit der Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. d.J.;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.

### **§ 4**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Sondernutzung auf Zeit (befristet maximal bis zu 1 Jahr) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühr für die Sondernutzung auf Widerruf wird bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.07. d.J. fällig.

- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5**

#### **Erhebungszeitraum**

- (1) Der Erhebungszeitraum für Sondernutzungen auf Zeit ist die Dauer der erteilten Erlaubnis.

Der Erhebungszeitraum für Sondernutzungen auf Widerruf ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

- (2) Als Berechnungsgrundlage für die Gebühr gelten
  - a) der Zeitraum der Genehmigung und
  - b) die Fläche der beanspruchten Sondernutzung oder
  - c) die Anzahl der Berechnungseinheiten (Anzahl von Anlagen, Zufahrten, Werbeanlagen, Personen, Lautsprecher etc.),für die die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

### **§ 6**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zum Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,-- DM werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

### **§ 7**

#### **Stundung, Herabsetzung und Erlaß**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen und Gemeindestraßen vom 07.02.1985 außer Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 27.11.1995

(SIEGEL)

gez. Aschbrenner  
Stadtdirektor

gez. Fathmann  
Bürgermeister

**Gebührentarif (§ 1)**  
**Anlage zur Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Gebühren (§ 1 Absatz 1 der Sondernutzungsgebührensatzung)

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (DM)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	36				
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	60	5			30
2	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	36				30
3	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen, von Bauschutt u.a. je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche a) bis zu einer Dauer von 2 Tagen b) bei einer Dauer von mehr als 2 Tagen		5	3	gebührenfrei 1	30
4	Container je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche		5	3	1	30
5	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen					
5.1	zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken a) je Zufahrt bis zu 5 m Breite b) je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangenen Meter	gebührenfrei 36				
5.2	zu gewerblich genutzten Grundstücken a) je Zufahrt bis zu 5 m Breite b) je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	gebührenfrei 72				
6	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen je Zufahrt	60	6			30
7	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (z.B. vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften) je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	12	2			30
8.1	Tribünen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche				50 bis 1.000	
8.2	Eingangspodeste und Treppenstufen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	36				
9	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände, die nicht unter die Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs fallen, und soweit nicht vertraglich geregelt je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	180	15			
10	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (außerhalb von Märkten, Volksfesten ect.) je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche		5			30

## Sondernutzung, Gebühren

11	Warenauslagen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	5		30
12	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen, und Mülltonnenschränke je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	18		30
13	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 6,00 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je angefangener qm Ansichtsfläche	36		30
14	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder. Soweit nicht vertraglich geregelt, bei Nutzung			
	a) von weniger als 10 Werbeanlagen, Gesamtgebühr		15	30
	b) von 10 bis 50 Werbeanlagen, Gesamtgebühr		30	
	c) bei mehr als 50 Werbeanlagen, Gesamtgebühr		50	
15	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	36	3	30
16	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	36	3	30
17	Verteilen von Handzetteln o.a. Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts			gebührenfrei; jedoch anzeigepflichtig gemäß § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)
18	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken je Fahrzeug mit oder ohne Lautsprecher			30
19	Werbung durch Personen, die Plakate oder andere Ankündigungen umhertragen je Person		10	30
20	Werbung mit Lautsprechern, soweit nicht unter Nr. 18 je Lautsprecher			30
21	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung (jedoch nicht für politische Parteien oder Vereinigungen) je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	7	1	30
22	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen, sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern, länger als 24 Stunden			
	a) je Pkw		15	30
	b) je Lkw oder Zugfahrzeug		25	30
	c) je Anhänger mit 1 Achse		15	30
	d) je Motorrad oder Mofa		15	30
	e) je Anhänger mit mehr als 1 Achse		20	30
23	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze, länger als 2 Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO)			
	a) je Anhänger mit 1 Achse		15	30
	b) je Anhänger mit mehr als 1 Achse		20	30
24	Sonnenschutzdächer, Markisen, Erker, Vordächer, Kragplatten, Verblindmauern je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	2		30
25	Zurschaustellen von Tieren je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	5	1	30
26	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen, je Veranstaltung			30 bis 1.000
27	Oberirdische Leitungen, die nicht der Ver- oder Entsorgung dienen, einschließlich Zubehör je angefangene 100 m	30 bis 1.000		